

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kernzeitbetreuung (Kernzeitgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Enzklosterle am 21. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Enzklosterle betreibt die Kernzeitbetreuung an der Grundschule Oberes Enztal als öffentliche Einrichtung. Die Betreuung findet in den Räumlichkeiten des Kindergartens statt.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Einrichtung tatsächlich besucht wird.
- (2) Gebührenschuldner sind die Eltern, sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme des Kindes beantragt haben.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. In Härtefällen kann eine Übernahme der Gebühr beim Bürgermeisteramt/Jugendamt/Sozialamt beantragt werden.

§ 3 Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Erhalt der jeweiligen Betreuungskarte.
- (2) Die Gebühren sind in bar beim zuständigen Personal der Schülerbetreuung im Kindergarten zu bezahlen.
- (3) Die Gebühr für das Mittagessen richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeitrag) für den Gemeindegarten. Die Gebühren für das Mittagessen sind in bar im Kindergarten Purzelbaum in Enzklosterle zu entrichten.

§ 4 Gebührenhöhe

Für die Kernzeitbetreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“, sowie für das erweiterte Betreuungsangebot stehen folgende Betreuungskarten zur Verfügung:

Verlässliche Grundschule (bis 13.00 Uhr)

Monatskarte	25,00 Euro	für Alleinerziehende	20,00 Euro
10er-Karte	30,00 Euro	für Alleinerziehende	25,00 Euro

Flexible Nachmittagsbetreuung (13.00 Uhr – 14.30 Uhr)

Monatskarte	30,00 Euro	für Alleinerziehende	25,00 Euro
10er-Karte	35,00 Euro	für Alleinerziehende	30,00 Euro

Ferienbetreuung (jeweils bis max. 14.30 Uhr)

Tageskarte	10,00 Euro	für Alleinerziehende	5,00 Euro
Wochenkarte	40,00 Euro	für Alleinerziehende	35,00 Euro
10er-Karte Ferien	75,00 Euro	für Alleinerziehende	70,00 Euro

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2019 in Kraft.

Enzklösterle, 21.05.2019

gez. Petra Nych
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Dies gilt weiter nicht, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.